



**Mindestvoraussetzungen an den nötigen Schutzmaßnahmen bzgl. der von der
Universität Pécs organisierten kenntnistestenden Prüfungen und Aufnahmeprüfungen
in Anwesenheit während der Gefahrensituation
(epidemiologische Hygieneempfehlungen)**

Laut der im § 2. der Anordnung des Rektors Nr. 3/2021 bestimmten Bevollmächtigung bestimmt der Operativen Stab der UP die Mindestvoraussetzungen an den nötigen Schutzmaßnahmen bzgl. der kenntnistestenden Prüfungen und Aufnahmeprüfungen in persönlicher Anwesenheit wie gefolgt.

Allgemeine Regelungen bzgl. Institutionsbesuchs

1.1. Laut gemeinsamer Anordnung des Rektors und des Kanzlers der Universität Pécs bzgl. des Institutionsbesuch während der Gefahrensituation können ausschließlich die Personen die Gebäude der Universität betreten, die gesund sind, die die Symptomen der Coronaviruserkrankung nicht aufweisen, und derer Körpertemperatur den vom Landesoberamtsarzt bestimmten Maß nicht überschreitet.

1.2. Die Einhaltung der 1.5 Meter langen Schutzentfernung bzw. das Tragen der den Mund und Nase ständig deckenden medizinischen oder Arbeitsschutzmaske aus Textil oder aus anderem Material (im Weiteren: Maske) ist am ganzen Universitätsgelände Pflicht.

Allgemeine Regelungen bzgl. Bildung in Anwesenheit

2.1. Bildung in Anwesenheit (Fachpraktikum, praktische Übungen) muss so organisiert werden, dass die Schutzentfernung von mindestens 1.5 Metern mit Acht auf die Raumkapazität eingehalten werden kann.

2.2. In jedem Bildungs- und Gemeinschaftsgelände muss die vom Nationalen Epidemiologischen Zentrum bzgl. der Funktion der hochschulischen Institutionen in medizinischen Krisensituationen vorgeschriebene Verfahrensordnung in Bezug auf die Sauberhaltung streng eingehalten werden. Wo Unterricht in Anwesenheit ausgeführt wird, muss die Desinfektion der Flächen im Raum nach jedem Wechsel der Studierendengruppen gesichert werden.

2.3. Sowohl die Dozenten als auch die Studierenden müssen die Maske auf jedem Fall tragen.

2.4. Um die Konzentration der Krankheitserreger zu reduzieren, muss es in geschlossenen Räumen regelmäßig oder ständig mit großer Intensität und auf natürlichem Wege gelüftet werden. Auch bei Benutzung einer Klimaanlage muss eine Durchlüftung von mindestens 10 Minuten pro Stunde gesichert werden. Die Nutzung von Ventilatoren, tragbaren Luftsäuberungsgeräten oder Befeuchtungsgeräten ist verboten. Die genutzten Klimaanlagen müssen mindestens einmal im Sommer desinfiziert werden.

Fachpraktika, Ausführung von praktischen Übungen

- 3.1. Während der Praktika müssen sowohl die Studierenden als auch die Dozenten die außerordentlichen hygienischen Regelungen einhalten. Vor Beginn der praktischen Übung müssen die Hände entweder mit Seife oder mit alkoholischem Desinfektionsmittel gewaschen werden, das Vorhandensein dieser muss Vorort gesichert werden. Das Tragen der Mund-Nase-Schutzmaske ist immer Pflicht.
- 3.2. Die Ausführung der obligatorischen Unterrichtseinheiten vor dem Praktikum (Feuer- und Arbeitsschutz, Datenschutz, Krankenhaushygiene) geschieht online.
- 3.3. Die Einteilung der Studierenden muss im Voraus angefertigt werden, damit kann die Zahl der anwesenden Studierenden zu einem Zeitraum reduziert werden.
- 3.4. Während des Fachpraktikums bzw. der praktischen Übungen ist es die Aufgabe des Praktikumsleiters, die richtige Nutzung der Schutzmittel regelmäßig zu kontrollieren. Die Einhaltung der Schutzentfernung von mindestens 1.5 Metern muss möglichst während des ganzen Zeitraums des Praktikums gesichert werden.
- 3.5. Während des Praktikums muss der Praktikumsleiter oder eine von ihm beauftragte Person die Geräte (auch die Demonstrations- oder IT-Geräte) mit dem vom Hersteller vorgeschriebenen Desinfektionsmittel, das über viruzide Wirkung verfügt, sauber machen.
- 3.6. Bei einigen praxisorientierten Fachrichtungen, vor allem in den medizinischen und gesundheitswissenschaftlichen Ausbildungen, kann die hochschulische Institution weitere Vorschriften einführen.
- 3.7. Die Regelungen in Bezug auf die Fachpraktika und auf die praktischen Übungen müssen sowohl an den internen als auch an den externen Praktikumsorten eingehalten werden.

Regelungen in Bezug auf Praktika im klinischen Zentrum

- 4.1. Im klinischen Zentrum müssen Sonderschutzmaßnahmen eingehalten werden, deshalb dürfen alle Studierenden, die dort an Praktika teilnehmen, - unabhängig von der Staatsangehörigkeit – das Praktikum nur mit einem negativen COVID-19 Testergebnis beginnen. Das negative Testergebnis kann wie folgt bewiesen werden:
 - a) Bescheinigung über COVID-19 Schutzimpfung, oder
 - b) diejenige Studierenden, die die erste Impfung auch nicht erhalten haben, müssen an jedem zweiten Tag vor dem Beginn des Praktikums an einem dokumentierten SARS-CoV-2 Antigenschnelltest teilnehmen.
- 4.2. Diejenigen Personen, die die klinischen Symptome der COVID-19 Erkrankung zeigen, können an Praktika nicht teilnehmen. Wenn der Praktikumsleiter diese Symptome merkt, muss er umgehend das Praktikum für diese Person beenden und fachliche Hilfe leisten.
- 4.3. Der Test wird in den Organisationseinheiten des klinischen Zentrums wie bei den Testen der Mitarbeitern Vorort ausgeführt.

4.4. Während des Praktikums herrscht Maskenpflicht in allen Einheiten der Krankenversorgung des klinischen Zentrums. Während des Praktikums gelten die Hygieneregeln und die Verfügungen über das Tragen der Schutzkleidungen der Mitarbeiter des klinischen Zentrums auch für die an den Praktika teilnehmenden Studierenden. Die Aufgabe des Praktikumsleiters ist die regelmäßige Kontrolle der richtigen Nutzung der Schutzmittel während des Praktikumszeitraums.

4.5. Die Einteilung der Studierenden muss im Voraus angefertigt werden, damit die Zahl der Studierenden in einem Zeitraum reduziert werden kann. Die Einteilung der Studierenden muss für den Zeitraum zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr angefertigt werden, damit die Zahl der Studierenden in einer Abteilung zu gleichen Zeitraum reduziert werden kann.

4.6. Es ist empfohlen, während der praktischen Übungen öfters die Demonstrationsräume bzw. das SkillsLab zum Unterricht zu nutzen.

Allgemeine Regelungen in Bezug auf Prüfungen in Anwesenheit

5.1. Der Prüfungstag, der Prüfungsbereich und die voraussichtliche Zahl der Prüflinge werden vom Vertreter der für die Prüfung zuständigen Organisationseinheit angegeben.

5.2. Die eigenen Schutzmittel für die Dozenten, Prüfer, Prüflinge und administrative und Fakultätsmithelfer werden zentral von der Universität durch die Hilfe der Mitarbeiter der Funktions- und Beschaffungsdirektorat (im Weiteren: FBD) gesichert.

5.3. Für die Prüfung zuständigen Organisationseinheit meldet der FBD spätestens 5 Werktage vor der jeweiligen Prüfung welchen konkreten Bedarf sie für die Abschlussprüfungen und Prüfungen in Anwesenheit brauchen.

5.4. Über den allgemeinen Schutzmitteln hinaus und in dieser Verfahrensordnung nicht als zentrale Aufgabe bestimmter, aber durch die die Prüfung/praktischer Unterricht leitende Organisationseinheit in eigenem Zuständigkeitsbereich für die Prävention als nötig eingestuft weiterer Bedarf (Temperaturmessung, Handschuhe für weitere Desinfektion) muss von der Organisationseinheit direkt gesichert werden.

5.5. An den Prüfungen/praktischen Übungen können nur gesunde und keine Symptome zeigende Studierenden und Dozenten teilnehmen. Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen (Gesundheitszustand usw.) zu den Prüfungen/praktischen Übungen muss von der Organisationseinheit in eigenem Zuständigkeitsbereich kontrolliert werden.

5.6. An der Prüfung muss mindestens 1.5 Meter Abstand sowohl unter den Studierenden als auch den Dozenten gehalten werden.

5.7. Bei schriftlichen Prüfungen muss die Zahl der Prüflinge mit Acht auf die Raumkapazität so bestimmt werden, dass die 1.5 Meter Entfernung in jeder Richtung gesichert werden kann.

5.8. Bei den mündlichen Prüfungen können außer des Prüfers und der Mitglieder der Prüfungskommission höchstens zwei Prüflinge anwesend sein.

5.9. Während der Prüfungen müssen die Regelungen in Bezug auf Husten streng eingehalten werden.

5.10. Die Übergabe der Objekte ist nicht erlaubt (z.B: Wörterbuch, Buch, Karte). Die Hilfsmittel müssen vom Prüfer gesichert werden. Falls dieses nicht möglich ist, muss die Zahl der Hilfsmittel der Zahl der Prüflinge angepasst werden. Dasselbe Hilfsmittel kann nach 24 Stunden wieder benutzt werden.

5.11. Es ist die Aufgabe der prüfenden Organisationseinheit, die Prüfungsräume, die Warteräume (z.B. die Flur), bzw. wenn möglich, auch die Waschräume ständig oder oft durchzulüften.

5.12. Die Dokumente der schriftlichen Prüfung (z.B. die Testhefte) können mit Einhaltung der hygienischen Regelungen nach einer Wartezeit von 24 Stunden mit Sicherheit korrigiert werden (Anfassen des Gesichts ist zu vermeiden, nach der Tätigkeit ist das gründliche Händewaschen mit Seife oder alkoholischem Desinfektionsmittel ist zu empfehlen).

Allgemeine Regelungen in Bezug auf das Saubermachen

6.1. Die Desinfizierung muss an jeder solcher Fläche ausgeführt werden, die während des Prüfens/praktischen Unterrichts benutzt werden, so auch die Räumlichkeiten der studentischen Administration.

6.2. Das Saubermachen muss über den Bänken hinaus auch auf jede von an der Prüfung/praktischem Unterricht Teilnehmenden berührte Einrichtungsobjekte (Klinken, Tische, Stühle, Schaltknöpfe und weitere berührte Flächen) ausstrecken, außer der während der Prüfung oder Übung benutzten Hilfsmittel (auch die Demonstrations- oder IT-Geräte), für das Saubermachen dieser ist der Praktikumsleiter, der Prüfer oder die von denen beauftragte Person zuständig. Zum Saubermachen ist die Nutzung von Desinfektionstüchern empfohlen.

6.3. Das Saubermachen muss mit über viruzid Wirkung verfügendem Einphasendesinfektionsmittel ausgeführt werden, das in einer Phase saubermacht und desinfiziert.

6.4. Um die Waschräume ständig sauber halten zu können, wird eine Person sichergestellt, die für die – in nötiger Häufigkeit – gründliche Desinfektion, Sauberhaltung und Durchlüftung der Räume sorgt.

6.5. Die in den Organisationseinheiten ausgestellten Desinfektionsmittelpender werden vom Einheitsverwalter/Hausmeister regelmäßig aufgefüllt.

Sonderverfügungen für das Saubermachen der Prüfungsräume

7.1. Bei mündlichen Prüfungen und wenn der Prüfer es nötig hält, soll das Putzpersonal die vom Prüfling in Anspruch genommenen Möbel vor der nächsten Nutzung desinfizieren und abwischen. Das Putzpersonal soll vom Prüfer an der im Voraus angegebenen Handynummer darüber informiert werden.

7.2. Bei schriftlichen Prüfungen muss das desinfizierende Säubern des Raums laut Hauptregelungen ausgeführt werden.

7.3. Hygienischer Bedarf bei speziellem Prüfen: wo die Prüflinge während der praktischen Prüfung nacheinander die Hilfsmittel benutzen, sollen diese nach jeder Nutzung vom Prüfer oder von der von ihm beauftragten Person mit dem vom Hersteller vorgeschriebenen über viruzid Wirkung verfügbaren Desinfektionsmittel gesäubert werden. Über das verwendete Desinfektionsmittel soll im Voraus vereinbart werden. Für den Prüfling ist es empfohlen, vor und nach der Nutzung des Hilfsmittels seine Hände zu desinfizieren.

Die Ausführung der in der Verfahrensordnung Bestimmten

8.1. Die Ausführung der in dieser Verfahrensordnung Bestimmten werden vom Rektor bzw. vom Leiter der betroffenen Organisationseinheit beaufsichtigt.

8.2. Strengere als in dieser Verfahrensordnung bestimmte epidemiologische Schutzmaßnahmen kann der Leiter der betroffenen Organisationseinheit nach vorheriger Absprache mit dem Operativen Stab der UP und nach seiner Bewilligung ausgeben.

8.3. Laut § 4. der gemeinsamen Anordnung des Rektors und des Kanzlers Nr. 20/2020 wird die Person, die gegen die epidemiologische Schutzverfügungen verstößt, zur Verantwortung gezogen. Die vom Gebäudebetreiber beauftragte Person kann den Betroffenen aufrufen, die Vorschriften einzuhalten. Falls der Betroffene diesem Aufruf auf die Einhaltung der Schutzvorschriften nicht nachkommt, ist er verpflichtet, das Institutionsgelände zu verlassen. Im Falle von schwerer, beabsichtigter oder erneuter Verletzung der epidemiologischen Schutzvorschriften müssen die geltenden universitären Regelungen in Bezug auf Disziplinar- oder Verpflichtungsverstoß angewendet werden.

Pécs, den 12. Mai 2021.

Die Verfahrensordnung wurde durch den elektronisch erfassten Beschluss Nr. 3/2021 (05.12) des Operativen Stabes der UP 3/2021. (V. 12.) angenommen.